

Ende die Briefe eingetragen sind, enthält die Verhandlungen des 869 zu Konstantinopel versammelten Concils, die Rather mit zahlreichen, übrigens belanglosen Randbemerkungen versehen hat. W. L.

448. Dom G. Morin hat — durch den Supplement-Katalog der Stadtbibliothek von Metz (vgl. N. A. XXIX, n. 196) aufmerksam geworden — aus einem Miscellaneenbande s. XII in der *Revue bénédictine* XXII, 165 sqq. drei interessante Briefe bekannt gemacht, die 'Walter, moine de Honnecourt, puis de Vézelay' in der 2. Hälfte des 11. Jh. an die Mönche von Honnecourt, an Roscelin von Compiègne, das Haupt der Nominalisten, und an einen ungenannten Geistlichen gerichtet hat; Walter steht dem Abte Hugo von Cluny nahe. Derselbe Band enthält ein von Urban II. 1096 auf dem Concil von Clermont gegen die Simonie erlassenes Dekret und eine kleine Streitschrift s. IX von ungenanntem Verfasser gegen Amalarius; M. giebt von diesen beiden Stücken kurze Proben. Edm. St.

449. Der Inhalt der beiden Aufsätze von Gerolamo Biscaro 'Note e documenti Santambrosiani' im Archivio storico Lombardo, serie 4, vol. II (anno XXXI), 302—59, vol. III (anno XXXII), 47—94 lässt sich in Kürze schwer angeben. Zum ersten Theil publiciert er *Allegationes iuris*, welche die Mönche und Kanoniker des S. Ambrosius-Stiftes zu Mailand zur Vertheidigung in ihren Rechtsstreitigkeiten wider einander den Kardinälen Guido und Ubald im Jahr 1144 einreichten. Sie sind besonders bemerkenswerth wegen der Berufungen auf echte und gefälschte Urkunden, über welche B. handelt. Es folgt dann noch ein Brief zweier (Regensburger?) Kleriker an einen Mailänder Canonicus, den der Herausgeber in das Jahr 1126 setzt. Er nennt p. 326 die Namen der Absender und des Adressaten, die in dem Briefe selbst nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, ohne anzugeben, welcher Quelle er diese Kenntniss verdankt. O. H.-E.

450. Aus dem Pariser Briefcodex, dem K. Hampe schon manch werthvolles Stück entnahm, hat er nun (*Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins* N. F. XX, 8 ff.) ein Schreiben Innocenz' III. aus dem Jahre 1214 publiciert, in welchem dieser auf Grund der ihm durch Friedrich II. zugegangenen Nachricht von der Ermordung des Propstes Rudolf von Marbach durch seine eigenen Chorherrn Massregeln ergreift. Die damals verfügte Auflösung des Klostersverbandes